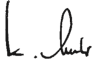


Hansestadt Stendal

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 11.05.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht. Hinweis: Artikel 1 Ziffern 6 bis 8 der Satzung treten erst mit Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in Kraft, die gesondert bekannt gemacht wird.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 (Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 31/2018, S. 214)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:
„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließende Ausschüsse
- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung,
2. als beratende Ausschüsse
- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.“
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.“
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über
 1. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gem. § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;
 2. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
 3. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 5. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).
 4. § 9 entfällt.
 5. In § 12 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 6. § 18 entfällt.
 7. § 22 Abs. 2 Nr. 4a) erhält folgende Fassung:
„Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“
 8. § 26 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 11.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den 2. Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal (www.stendal.de) in der Zeit vom

09.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

zur Ansicht und zum Ausdruck digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal ebenfalls in der oben genannten Frist während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post:	Hansestadt Stendal	per E-Mail: planungsamt@stendal.de
	Markt 1	
	39576 Hansestadt Stendal	

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 12.06.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

1. Änderung der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen

1. Änderung der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal

Auf Grund des Antrages der Ortschaftsräte Heeren und Uchtspringe zur Änderung der geltenden Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 folgende Änderung beschlossen:

3. Art und Höhe der Förderung

Der Punkt 3, zweiter Anstrich, wird wie folgt neu gefasst:

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Führerscheins Klasse C/CE durch die Übernahme der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von 2.500 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11. Mai 2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

